

QM in der Sozialwirtschaft

Neue Regeln für die Trägerzulassung im SGB III

Im Sozialgesetzbuch III sind u.a. Maßnahmen der Qualifizierung für und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt geregelt. Diese Vorschriften wurden mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“, das der Bundestag beschlossen hat und das sich zurzeit im Vermittlungsausschuss befindet¹ wesentlich verändert.

Wir dokumentierten hier die Neuerungen, die sich auf die Anforderungen an das Qualitätsmanagement bei der Trägerzulassung beziehen. Sie gelten ab dem 01.04.2012, bzw. für bereits zugelassene Träger ab dem Ablauf ihrer Zulassung.

Die wichtigste Änderung: Künftig (d.h. ab 01.04.2012) müssen **alle** Träger nach § 21 SGB III eine Zulassung nachweisen!

§ 176 Grundsatz

(1) Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. ...

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es dazu:

„Es genügt also nicht mehr, dass sie [die Träger] ihre Leistungsfähigkeit im Rahmen eines Vergabeverfahrens in Aussicht stellen. Vielmehr müssen sie **zuvor in einem externen Qualitätsprüfungsverfahren nachweisen**, dass sie die angebotene Dienstleistung in guter Qualität erbringen können. Dies gilt für die Träger aller Maßnahmen und unabhängig davon, ob sie sich an Vergabeverfahren beteiligen oder Maßnahmen anbieten wollen, die mittels eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können.“

Die Trägerzulassung wird nun im Gesetz geregelt, die AZWV in der bisherigen Form ist damit überflüssig.

§ 178 Trägerzulassung

Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn

1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
3. Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
4. er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und
5. seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.

In der Begründung zu diesem Paragraphen wird die Grundsätzlichkeit der Änderungen noch einmal betont:

¹ Der Bundesrat hat am 14.10.2011 den Vermittlungsausschuss angerufen. Die zwischen Bund und Ländern strittigen Punkte betreffen die hier dokumentierten Regelungen nicht.

„Das Erfordernis der Trägerzulassung wird zu einem allgemeinen Grundsatz der Arbeitsförderung. Hierzu werden die bisher in § 84 und in der AZWV geregelten Anforderungen an Träger für die Zulassung in der Weiterbildungsförderung mit entsprechenden Anpassungen auf alle Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, übertragen. Die Zulassung wird wie bereits bisher in der beruflichen Weiterbildungsförderung von fachkundigen Stellen erteilt. Die nach bisherigem Recht von den fachkundigen Stellen erteilten Trägerzulassungen in der Weiterbildungsförderung behalten ohne Einschränkung ihre Gültigkeit. Für Arbeitsmarktdienstleister, die neben Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bereits andere Maßnahmen der Arbeitsförderung durchgeführt haben, ergeben sich hinsichtlich der Trägerzulassung daher keine zusätzlichen Anforderungen.

Durch die externe Qualitätsprüfung wird auch die Vergabe von Maßnahmen durch die Agentur für Arbeit vereinfacht, da wesentliche Kriterien der Anbieterreignung bereits mit der Zulassung nachgewiesen worden sind.“

Diese Ausführungen sind nicht ganz exakt, denn Träger, die bisher nach der AZWV zugelassen wurden, werden diese Zulassung nicht mehr auf der gleichen Grundlage erneuern können, sondern sich nach Ablauf ihrer alten Zulassung auf die neuen Regeln einlassen müssen.

Der wesentliche Unterschied hierbei ist, dass ein extern überprüftes Qualitätsmanagementsystem vorhanden sein muss, während nach der alten AZWV eine Anerkennung nur auf der Grundlage dieser Verordnung möglich war (siehe dazu den entsprechenden Textauszug im Anhang!).

Mit anderen Worten:

Künftig ist eine Trägeranerkennung nur mit dem Nachweis eines QMS möglich!

Künftig gilt die Zulassung für längstens fünf Jahre, das QMS muss aber in jährlichen Abständen überprüft werden.

Höchst problematisch ist, dass die rigorose Vorgabe des § 178 jedoch keinerlei Spezifizierungen mehr enthält, wie dies noch bei der AZWV der Fall ist.

Stattdessen ist mit einer späteren Präzisierung zu rechnen:

§ 184 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren zu regeln.

Dazu die Begründung:

„Die Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Zulassungsverfahren einheitliche Qualitätskriterien für alle Träger und Maßnahmen näher zu bestimmen, um ein einheitlich hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten. Zudem kann das Nähere zum Akkreditierungsverfahren geregelt werden.“

Wie sollten Träger auf die Änderungen reagieren?

Beim gegenwärtigen Erkenntnisstand empfehlen wir:



1. Träger, die bisher keiner Zulassung bedurften, sollen umgehend damit beginnen, ein QMS zu etablieren.
Wer sich nach bisherigem Recht im Anerkennungsverfahren befindet, sollte dies bis zum 31.03.2012 abschließen. Damit wird die maximale Länge der Übergangsfrist ausgeschöpft.
Zugelassene Träger sollten einplanen, mindestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung mit der Entwicklung **eines extern zertifizierbaren Qualitätssystems** zu beginnen.
2. Den neuen Regeln entsprechen mindestens drei Qualitätsmodelle, da sie extern überprüft werden:
 - a. DIN EN ISO 9001
 - b. DIN ISO 29990 („Bildungsnorm“)
 - c. LQW bzw. KQS
3. Da weitere Spezifizierungen nicht bekannt sind, starten Sie mit den Aktivitäten, die Sie in jedem Fall, d.h. unabhängig vom konkreten Modell brauchen.
Dies sind mindestens
 - a. die Erfassung und Beschreibung der Kernprozesse,
 - b. Verfahrensbeschreibungen zur Bedarfsermittlung, Leistungserbringung und Evaluation.

Quellen:

- Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV) vom 22. Juni 2004
- Drucksache 17/6277 des deutschen Bundestages vom 24.06.2011; beschlossen am 23. September 2011. Die zitierten Textteile sind in der Beschlussfassung nicht verändert worden.
- Drucksache 556/11 des deutschen Bundesrates; Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Beschluss vom 14. Oktober 2011

Informationsstand: 17.10.2011



Anhang: Textauszug aus der AZWV

§8 Anforderungen an den Träger

...

(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu

1. einem kundenorientierten Leitbild,
2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs,
4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,
5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden,
6. der Unternehmensorganisation und -führung,
7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung und
9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren.